

vom 1. Oktober bis 20. März

(Winterpreis) ^ 6,40 M je kg.

(2) Für Schiereier, die von Brütereien und anderen Betrieben an die Aufkaufbetriebe geliefert werden, gelten folgende Preise:

vom 21. März bis 30. September

(Sommerpreis) 0,13 M je Stück

vom 1. Oktober bis 20. März

(Winterpreis) 0,16 M je Stück.

(3) Bei Lieferung von Schmutzeiern erfolgt ein Erzeugerpreisabschlag von 0,03 M je Stück.

§ 3

Frachtstellung

(1) Die Erzeugerpreise für Hühnereier verstehen sich bei Lieferung durch landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG Typ I, II und III), gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG), volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft, Kooperationsgemeinschaften, zwischenbetriebliche und zwischen-genossenschaftliche Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen.

(2) Für die Lieferungen von Hühnereiern aus der individuellen Produktion einschließlich der Lieferungen von den Mitgliedern der LPG und anderen Tierhaltern verstehen sich die Erzeugerpreise frei Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes.

§ 4

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1969 zu erfüllen sind.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die §§ 1 bis 5 der Preisverordnung Nr. 1145 vom 25. September 1958 — Anordnung über die Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier — (Sonderdruck Nr. P 551 des Gesetzblattes)

— der § 7 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 1145/1 vom 25. August 1960 — Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier — (GBl. I S. 508)

— die in der Preisverordnung Nr. 1145/2 vom 13. September 1962 — Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier — (GBl. II S. 695) enthaltenen Bestimmungen über Erfassungspreise

— der § 6 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 991).

Berlin, den 9. Oktober 1968

Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anordnung Nr. Pr. 20

— Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen —

vom 9. Oktober 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Schlachtgeflügel (Broiler, Hähnchen, Hühner, Enten, Puten, Gänse, Tauben) und Schlachtkaninchen (Broiler-, Jungmast- und Mastkaninchen), die lebend oder geschlachtet von den Landwirtschaftsbetrieben und anderen Tierhaltern an die Aufkaufbetriebe oder im Direktbezug an andere Abnehmer geliefert werden.

(2) Die Erzeugerpreise für Lieferungen von Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen aus den VEB Kombinat Industrielle Mast (KIM) werden gesondert geregelt.

§ 2

Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen

(1) Für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen gelten nachstehende Erzeugerpreise: